

AUGE - Alternative und Grüne GewerkschafterInnen

An die 6. Vollversammlung der XIII Funktionsperiode der  
Arbeiterkammer Oberösterreich

Für ein liberales, emanzipatorisches OÖ. Prostitutionsgesetz

In Oberösterreich ist ein Prostitutionsgesetz in Vorbereitung.  
Dieses Gesetz wird sich auf die Arbeitsbedingungen von  
Menschen, die in der Prostitution tätig sind, auswirken.  
Dass dabei die Interessen der Betroffenen in ausreichendem  
Maße berücksichtigt werden, kann leider nicht als  
selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Das lässt sich an einem informellen Vorentwurf des Gesetzes  
deutlich ablesen:

Darin ist zum Beispiel die Möglichkeit von Hausbesuchen  
vorgesehen. Das ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil es  
erstmals in OÖ einen Ansatz für eine echte selbstständige  
Ausübung der Prostitution schafft. Allerdings bleibt das  
Sicherheitsbedürfnis der Prostituierten dabei  
unberücksichtigt. So dürfen Prostituierte ihrer Tätigkeit in  
der Unterkunft der Freier nachgehen, jedoch ausdrücklich nicht  
in der eigenen Unterkunft.

Bei der Tätigkeit in der Unterkunft des Freiers sind  
Prostituierte jedoch einem wesentlich höheren  
Sicherheitsrisiko ausgesetzt, müssen sie doch eine Wohnung  
betreten, in der sie nicht wissen, wer und was sie dort  
erwartet. Bei der Tätigkeit in der Unterkunft der  
Prostituierten selbst, hätten sie deutlich mehr Möglichkeiten,  
das Sicherheitsrisiko zu verringern und ein höheres Maß an  
Selbstbestimmung zu wahren.

Der Arbeiterkammer wird deshalb im Begutachtungsverfahren eine  
zentrale Rolle zukommen!

Es gibt triftige, nachvollziehbare Gründe, warum viele  
Prostituierte ihrer Tätigkeit, auch wenn sie in einem Bordell  
ausgeübt wird, auch in Zukunft lieber als Selbstständige und  
nicht als Angestellte nachgehen wollen. (Dies betrifft vor  
allem das Problem, dass im Fall einer Anstellung gegenüber  
Behörden und Gesundheitseinrichtungen der Arbeitgeber bekannt  
wird.) Zugleich ist zu berücksichtigen, dass  
BordellbetreiberInnen diesen Umstand ausnützen könnten, um  
arbeitsrechtliche Auflagen zu umgehen.

Deshalb muss sich die Arbeiterkammer in diesem Fall über ihren  
Zuständigkeitsbereich hinaus dafür einsetzen,  
Arbeitsbedingungen sicher zu stellen, die auch für  
selbstständig erwerbstätige Prostituierte menschenwürdig und

fair sind und weder deren Autonomie noch deren Sicherheit gefährden.

Die AUGÉ ist der Ansicht, dass ein klarer, liberaler und emanzipatorischer, rechtlicher Rahmen für die Tätigkeit von Prostituierten letztendlich die wirksamste Maßnahme gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution ist. Das hat sich in anderen Ländern mit einer entsprechenden Gesetzgebung – wie zum Beispiel in Deutschland – deutlich gezeigt.

Ob sich ein Oberösterreichisches Prostitutionsgesetz in der gewünschten Weise auswirken kann, hängt vor allem von den Zielsetzungen ab, die ihm zu Grunde liegen. Im Jahre 2001 gab es in der Bundesrepublik Deutschland eine erfolgreiche Gesetzesinitiative zur Verbesserung der rechtlichen Situation Prostituierten. In deren umfassender Begründung werden als Ziele ausdrücklich folgende Punkte genannt:

„Prostituierten, die freiwillig ihre Tätigkeit anbieten, rechtlichen Schutz zu gewähren“

„dass es dem Gesetzgeber um die Besserstellung von Prostituierten, nicht aber Dritter, insbesondere von Zuhältern geht. Diesen soll kein Erpressungspotential in die Hand gegeben werden.“

Durch die neuen Regelungen „wird Prostituierten die Möglichkeit gewährt, rechtlich abgesichert und unter angemessenen Bedingungen freiwillig als abhängig Beschäftigte in Bordellen oder auch selbstständig tätig zu sein.“

„Daran knüpft sich die Erwartung, dass schlechte Arbeitsbedingungen z.B. in Eros-Centern beseitigt werden.“

#### Antrag 2:

Die Arbeiterkammer Oberösterreich wird beauftragt, sich bei der Begutachtung des in Vorbereitung befindlichen oberösterreichischen Prostitutionsgesetzes an folgenden Grundsätzen und Forderungen zu orientieren:

1. Zielsetzung eines Oberösterreichischen Prostitutionsgesetzes muss sein, die Freiwilligkeit der Prostitution und weitest gehende Autonomie bei der Ausübung der Tätigkeit sicher zu stellen. Ausbeutung, Einschränkungen der Selbstbestimmung sowie Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit von Prostituierten sollen verhindert werden.
2. Prostitution ist ausdrücklich als nicht sittenwidrig zu definieren, um tragfähige Vertragsverhältnisse sowohl zwischen Prostituierten und KundInnen als auch zwischen Prostituierten und BordellbetreiberInnen zu ermöglichen, die Anfechtungen nach § 879 ABGB Stand halten, der sittenwidrige Verträge für ungültig erklärt.

3. Prostituierte sollen die Möglichkeit haben, ihrer Tätigkeit entweder unter den rechtlichen Bedingungen eines Angestelltenverhältnisses oder unter den rechtlichen Bedingungen der Selbstständigkeit nach zu gehen. Auch wenn die Tätigkeit in einem Bordell erfolgt, sollte es klar definierte Voraussetzungen für beide Rechtsformen geben. (Es ist zu bedenken, dass Prostituierte, die in einem Bordell angestellt sind, sich durch die Nennung des Dienstgebers gegenüber Behörden und Gesundheitseinrichtungen zu einer Tätigkeit bekennen müssen, die in unserer Gesellschaft diskriminiert ist. Das Bekanntwerden ihres Berufes in ihrem privaten Umfeld ist weder für ein „normales“ Privatleben noch für einen Ausstieg aus dem Beruf förderlich. Viele Prostituierte werden deshalb versuchen, auch in einem Bordell als Selbstständige tätig zu sein. Das Prostitutionsgesetz sollte deshalb darauf ausgerichtet sein, auch bei der selbstständigen Tätigkeit in einem Bordell einen möglichst wirksamen rechtlichen Schutz vor Ausbeutung, Abhängigkeit und Übervorteilung sicher zu stellen. Siehe Punkt 7.)
4. Prostituierten muss es grundsätzlich frei gestellt sein, wo sie ihrer Tätigkeit nachgehen wollen. Dies betrifft vor allem auch die eigene Unterkunft. Wesentlich ist die Schaffung von mehr Möglichkeiten, um legal in der Prostitution tätig sein zu können (also nicht nur in wenigen Bordellbetrieben).
5. Vom Gesetzgeber ist zu fördern, dass von (einer) nicht-staatlichen Organisation/en eine Hotline für Prostitutionskunden eingerichtet wird, wie es sie in Deutschland bereits gibt, bei der anonym über Verdachtsfälle von unfreiwilliger Prostitution gesprochen werden kann.
6. Der Aushang eines Verhaltenskodex für Freier soll für BordellbetreiberInnen verpflichtend sein.
7. Das Oberösterreichische Prostitutionsgesetz hat eine Liste von Punkten zu definieren, die zwischen BordellbetreiberInnen und jenen Prostituierten, die in einem Bordell als Selbstständige tätig sind, vertraglich geregelt sein müssen. Dazu gehört die Abgeltung der Anwesenheit, da ein Bordell nicht ohne Prostituierte geführt werden kann. Dazu gehört aber auch, dass seitens der BordellbetreiberInnen entsprechende sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen.
8. Im Oberösterreichischen Prostitutionsgesetz ist ausdrücklich fest zu schreiben, dass BordellbetreiberInnen keinen Einblick in persönliche

Gesundheitsdaten der Prostituierten nehmen dürfen. Unabhängig davon, ob diese als Angestellte oder als Selbstständige im Bordell tätig sind. Ein Einblick der BordellbetreiberInnen in die Gesundheitsdaten der Prostituierten würde die Möglichkeit eröffnen, dass BordellbetreiberInnen ihren Kunden sozusagen „garantiert gesunde“ Prostituierte anpreisen und damit den Druck auf die Prostituierten erhöhen, ungeschützten Sexualkontakten zuzustimmen.

#### Anhang

Weitere Informationen und Kontaktadressen

[www.auswirkungen-prostitutionsgesetz.de](http://www.auswirkungen-prostitutionsgesetz.de)  
Verhaltenscodex: [www.freiersein.de](http://www.freiersein.de)

LENA - Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für Frauen, die in der Prostitution arbeiten  
Caritas OÖ  
Regina Stöbich-Bachmaier  
A-4020 Linz, Steingasse 25/II. Stock  
Tel: +43/732/775508-10  
E-Mail: [regina.stoebich-bachmaier@caritas-linz.at](mailto:regina.stoebich-bachmaier@caritas-linz.at)

SOPHIE-BildungsRaum für Prostituierte  
Mag.a Eva van Rahden  
Volkshilfe Wien  
Oelweingasse 6 - 8  
A - 1150 Wien  
Tel.: +43 /1/ 897 55 36  
Fax: 01/ 897 55 36 -30  
[eva.vanrahdn@volkshilfe-wien.at](mailto:eva.vanrahdn@volkshilfe-wien.at)  
[www.sophie.or.at](http://www.sophie.or.at)